

Nürnberger Rassengesetze

M1 Auszug aus dem Reichsbürgergesetz

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§1 (1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§2 (1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, dass er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefs erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

Reichsgesetzblatt, Jg.1935, Teil 1.Nr. 100, S.1146

M2 Auszug aus dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15.September 1935

Durchdrungen von der Erkenntnis, dass die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§1 (1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Auslande geschlossen sind. (...)

§2 Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten. (...)

§ 4 (1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5 (1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Reichsgesetzblatt, Jg.1935, Teil 1.Nr. 100, S.1146 f

M3 Die Geheime Staatspolizei in Baden

„Noch bevor das Zentralbüro des Politischen Polizeikommandeurs der Länder am 17. August 1935 offiziell die Einrichtung einer zentralen Judenkartei in Berlin bestimmte, verschickte das Geheime Staatspolizeiamt in Karlsruhe schon Runderlasse an die untergeordneten Polizeiträger, worin es dazu aufforderte, alle Angehörige nicht-5 arischer Verbände zu erfassen. Daten über Stärke, Leitung, Immobilienbesitz, Satzung sowie Mitgliederlisten der jüdischen Verbände sollten recherchiert und in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Nachdem die Berliner Zentrale die Steuerung übernommen hatte, wies Karl Berckmüller die badischen Polizeibehörden an, nun 10 einfach die Mitgliederlisten in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. In vierteljährlichem Abstand sollten alle Veränderungen ohne Aufforderung gemeldet werden. Die Erfassungsaktion war zunächst auf die Angehörigen der israelitischen Glaubensgemeinschaften beschränkt, sollte jedoch später auf alle Juden und ‚jüdischen Mischlinge‘ ausgedehnt werden. (...) Daneben fühlte sich die Gestapo in 15 Baden zur gewissenhaften Überwachung der Nürnberger Rassengesetze vom 15. September 1935 verpflichtet, in denen Juden das Bürgerrecht entzogen und ferner verboten wurde, in sogenannten ‚Mischehen‘ mit Nichtjuden zu leben. Wie beim Aufbau der Judenkartei war sie auch hier der Reichsentwicklung ein paar Wochen voraus.“ (...)

Stolle, Michael: Die Geheime Staatspolizei in Baden. Personal, Organisation, Wirkung und Nachwirken einer regionalen Verfolgungsbehörde im Dritten Reich, Konstanz, 2001. S.240f.

Arbeitsauftrag

- a) Nenne die wesentlichen Bestimmungen der Rassengesetze. (M1 & M2)
- b) Erläutere, welche Folgen die Rassengesetze für das Zusammenleben der jüdischen und der nichtjüdischen Bevölkerung hat. (M1 & M2)
- c) Beurteile die Bedeutung der geheimen Staatspolizei in Baden im Zusammenhang mit den Nürnberger Rassengesetzen. (M3)
- d) Nehme Stellung zu folgender Aussage: *„Die Nürnberger Rassengesetze und die Bestimmungen der geheimen Staatspolizei in Baden sind die Grundlagen für die Deportation von etwa 2000 Juden aus Mannheim¹ nach Gurs.“*

¹ Insgesamt wurden 6504 Juden aus Baden, der Pfalz und des Saarlandes nach Gurs deportiert. Davon stammten 5.617 Menschen aus Baden.